LANDESGESETZBLATT
FÜR WIEN

Jahrgang 2014 **Ausgegeben am 9. Mai 2014**

20. Verordnung: **Wiener Kindertagesheimverordnung – WKTHVO; Änderung**

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Wiener Kindertagesheimverordnung – WKTHVO geändert wird

Auf Grund der §§ 9 und 16 Abs. 3 des Wiener Kindergartengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 27/2013, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend das Wiener Kindertagesheimwesen (Wiener Kindertagesheimverordnung – WKTHVO), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet: „Wiener Kindergartenverordnung – WKGVO“

2. § 1 lautet:

„**§ 1.** Diese Verordnung regelt die Durchführung der Betreuung und Bildung von Kindern in Kindergärten.“

3. In § 2 Abs. 1 entfallen nach dem Wort „Betreuung“ *der Beistrich und das Wort* „Erziehung“.

4. In § 2 Abs. 2 werden jeweils das Wort „Kleinkinderkrippe“ *durch das Wort* „Kleinkindergruppe“ *und das Wort* „Hort“ *durch das Wort* „Hortgruppe“ *ersetzt.*

5. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Für jede Gruppe ist folgende Mindestanzahl an Betreuungspersonen vorzusehen, wobei diese im Ausmaß einer Vollbeschäftigung zu verwenden sind, sofern nicht im Folgenden ausdrücklich anderes bestimmt wird:

1. Kleinkindergruppe:
   - eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge und
   - eine Assistentin oder ein Assistent,
2. Kindergartengruppe:
   - eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge und
   - eine Assistentin oder ein Assistent mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden,
3. Hortgruppe:
   - eine Hortpädagogin oder ein Hortpädagoge und
   - eine Assistentin oder ein Assistent mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden,
4. Familiengruppe für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht:
   - eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge und
   - eine Assistentin oder ein Assistent,
5. Familiengruppe für 3- bis 10jährige Kinder:
   - eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge oder eine Hortpädagogin oder ein Hortpädagoge und
   - eine Assistentin oder ein Assistent,
6. Integrationsgruppe:
   a) Kleinkindergruppe:

- eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge und
- eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden und
- eine Assistentin oder ein Assistent,

b) Kindergartengruppe:
- eine Sonderkindergartenpädagogin oder ein Sonderkindergartenpädagoge und
- eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden und
- eine Assistentin oder ein Assistent,

c) Hortgruppe:
- eine Sonderhortpädagogin oder ein Sonderhortpädagoge und
- eine Hortpädagogin oder ein Hortpädagoge oder eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden und
- eine Assistentin oder ein Assistent mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden,

7. Heilpädagogische Gruppe:

a) Kindergartengruppe:
- zwei Sonderkindergartenpädagoginnen oder Sonderkindergartenpädagogen und
- eine Assistentin oder ein Assistent,

b) Hortgruppe:
- zwei Sonderhortpädagoginnen oder Sonderhortpädagogen oder zwei Sonderkindergartenpädagoginnen oder Sonderkindergartenpädagogen und
- eine Assistentin oder ein Assistent.“

6. In § 3 Abs. 3 werden jeweils das Wort „Kindertagesheimes“ *durch das Wort* „Kindergartens“ *und die Wortfolge* „Wiener Kindertagesheimgesetz“ *durch die Wortfolge* „des Wiener Kindergartengesetzes“ *ersetzt.*

7. In § 3 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Die Betreuungspersonen und“ *die Wortfolge* „die Trägerin oder“ *eingefügt.*

8. In der Überschrift zu § 4, in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 6 Abs. 5 sowie § 9 Abs. 1 und 5 werden jeweils das Wort „Kindertagesheim“ *bzw.* „Kindertagesheimes“ *samt dem zugehörigen Artikel durch das Wort* „Kindergarten“ *samt dem zugehörigen Artikel in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.*

9. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Jeder Kindergarten muss einen im Freien gelegenen Spielplatz aufweisen, der ausreicht, um den die Einrichtung besuchenden Kindern Gelegenheit zur Bewegung in freier Luft zu bieten. Die im Freien aufgestellten Spielgeräte sind nachweislich jährlich zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Kann im verbauten Gebiet für einen Kindergarten kein eigener Spielplatz bereitgestellt werden, ist dafür Vorsorge zu treffen, dass den Kindern die Benützung nahe gelegener Spiel- oder Sportplätze offen steht. Nach Möglichkeit ist innerhalb der Räumlichkeiten des Kindergartens ein Bewegungsraum bereit zu stellen.“

10. In § 4 Abs. 7 wird die Wortfolge „Jedes Kindertagesheim“ *durch die Wortfolge* „Jeder Kindergarten“ *ersetzt.*

11. In § 6 Abs. 4 wird das Wort „Kleinkinderkrippen“ *durch das Wort* „Kleinkindergruppen“ *ersetzt.*

12. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) In einer Kleinkindergruppe können anstelle der Toilette mit der geringeren Sitzhöhe („Baby-WC“) eine ausreichende Anzahl von Töpfen und ein Ausgussbecken zum Waschen der Töpfe verwendet werden.“

13. In § 8 Abs. 6 wird die Wortfolge „Der Träger“ *und das Wort* „Er“ *jeweils durch die Wortfolge* „Die Trägerin oder der Träger“ *ersetzt.*

14. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Betreuung ist eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge und eine Assistentin oder ein Assistent vorgesehen. Die Kindergartenpädagogin oder der Kindergartenpädagoge

muss auch außerhalb der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr als Betreuungsperson im Kindergarten eingesetzt werden."

15. Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

„**Besondere Bestimmungen für die Betreuung in Hortgruppen in Schulgebäuden**

§ 9a. (1) Für die Bewilligung von Hortgruppen, die in Gebäuden betrieben werden, die vormittags für Schulzwecke bewilligt sind, sind § 4, § 6 Abs. 1 bis 3, § 7 sowie § 8 betreffend die Ausstattung sinngemäß anzuwenden.

(2) Ergibt sich durch die Umsetzung des pädagogischen Konzepts eine Gefahr für die Sicherheit der betreuten Kinder, die während des Schulbetriebes nicht gegeben ist, hat die Behörde gemäß § 5 Abs. 2 des Wiener Kindergartengesetzes vorzugehen."

16. § 10 Einleitungssatz lautet:

„Bei Kindergärten gemäß § 16 Abs. 2 des Wiener Kindergartengesetzes kann gemäß § 16 Abs. 3 des Wiener Kindergartengesetzes von folgenden Bestimmungen Nachsicht erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen wirtschaftlich unzumutbar ist:"

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.wien.gv.at/amtssignatur/